

§ 44 QS-VO 2024 Qualitätskontroll-Register

QS-VO 2024 - Qualitätssicherungsverordnung 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Inhalt des Qualitätskontroll-Registers

1. (1) Das BIQG hat hinsichtlich der Ergebnisse der Evaluierung und Kontrolle ein Qualitätskontroll-Register zu führen.
2. (2) Das Qualitätskontroll-Register hat jedenfalls folgende Daten zu umfassen:
 1. Die Stammdaten der Ärztinnen/Ärzte und Gruppenpraxen,
 2. Allgemeine Daten zur Selbstevaluierung (Evaluierungskriterien, Selbstevaluierungsbögen, Ausstattungslisten),
 3. Die Erhebungsergebnisse aus der Selbstevaluierung (Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung),
 4. Die Ergebnisse der Validitätsprüfung durch Vor-Ort-Besuche,
 5. Die Darstellung der Mängel,
 6. Die Ergebnisse der Kontrolle von Mängelbehebungen einschließlich der Vor-Ort-Besuche,
 7. Die Ergebnisse der Spezifischen Vor-Ort-Besuche einschließlich der weiteren Verfahrensschritte,
 8. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Besuche bei Gefahr im Verzug einschließlich der weiteren Verfahrensschritte.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at